

# FC Bavaria Werkvolk e. V.

Kalenderjahr 2011

1. Vorstand: Markus Kostka

Kassenwart: Hannes Tirsch

Vereinsanschrift:

Rudolf Schlichtingerstr. 121

93055 Regensburg



## Mitgliedsantrag

Hiermit stelle ich Antrag auf Mitgliedschaft beim FC Bavaria Werkvolk e.V. als:

- Vollmitglied Erwachsener (20 € Jahresbeitrag)
- Mitglied Jugendlicher/Azubi (10 € Jahresbeitrag)
- Fördermitglied (20 € Jahresbeitrag)

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geb: Datum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Die Erhebung des Jahresbeitrages erfolgt gegen Quittung in bar oder per Überweisung!

-----  
Ort/Datum:

-----  
Unterschrift des Antragsstellers:

*Bei Personen unter 18 Jahren ist eine Unterschrift des Erziehungsberechtigten nötig!*

*Mit meinem Vereinseintritt erkenne ich die Vereinssatzung und Regelungen im Beiblatt in allen Punkten an!*

Bankverbindung

FC Bavaria Werkvolk e.V.

Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG

Kontonummer 8941270

BLZ 75062026

# FC Bavaria Werkvolk e. V.

1. Vorstand Markus Kostka

Vereinsanschrift:

Rudolf Schlichtingerstr.121

93055 Regensburg



## Beiblatt zum Aufnahmeantrag

**Haftung für Vereinseigentum/ Kontodeckung:**

-Für geliehenes Vereinseigentum übernehme ich die volle Haftung und werde bei Verlust oder Beschädigung für den Schaden aufkommen.

-Bei Austritt aus dem Verein verpflichte ich mich geliehenes Vereinseigentum unmittelbar zurück zu geben.

**Mitgliedsbeitrag/Vereinsaustritt:**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

**Bei Beitragsausständen behält es sich die Vereinsführung vor, den Spieler vorübergehend vom Spielbetrieb auszuschließen, bis der Beitrag nacherstattet wurde!**

Eine Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

**Informationen zum Vereinsleben/ Anfragen:**

-Auf unserer Homepage: [www.fc-werkvolk.de](http://www.fc-werkvolk.de)

-Bei den Vorständen: Markus Kostka 0941/28096428; Toby Stähler

-Beim Kassenwart: Hannes Tirsch

-Beim Webseitenbetreuer: Markus Kostka 0941/28096248

## SATZUNG FC Bavaria Werkvolk Burgweinting

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 05.09.2003 gegründete Verein führt den Namen FC Bavaria Werkvolk Burgweinting und hat seinen Sitz in Regensburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e.V. an. Die Satzung und Ordnung des Bayerischen Landessportverband e.V. werden vom Verein anerkannt.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband e.V. an. Die Satzung und Ordnung des Bayerischen Landessportverband e.V. werden vom Verein anerkannt. Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes Sportverband und dem Finanzamt Regensburg an. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball. Der Fußballverein fördert den nachbarschaftlichen Zusammenhalt in der Wohnanlage des Wohnungsbau – und Siedlungswerkes Werkvolk. Der Verein fördert Jugend-./ Erwachsenen und Breitensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

c) Ehrenmitgliedern d) Fördermitglieder

### § 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige, Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3)
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt b) Ausschluss c) Tod d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung, c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a und c ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Schlichtungsausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Ausschüsse

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer c) Entlastung und Wahl des Vorstandes d) Wahl der Kassenprüfer e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten g) Genehmigung des Haushaltsplanes h) Satzungsänderungen i) Beschlussfassung über Anträge j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12 k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme, 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a) b) vom Vorstand
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
8. Anträge müssen mindestens ein Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden c) dem Kassierer d) dem Sportwart
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende b) der Stellvertretende Vorsitzende c) der Kassierer / Schatzmeister Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei durch der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
2. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, Sie sind jedoch berechtigt an Sitzungen des FC Bavaria Werkvolk beratend teilzunehmen. Sie können nicht in Funktionen des Vereines gewählt werden. Die Höhe des Mindestförderbeitrages ist durch die Beitragsordnung des Vereines geregelt. Fördermitglieder müssen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

## **§ 13 Schlichtungsausschuss**

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für ein Jahre gewählt.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von ein Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierer und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Drogenhilfe Regensburg e.V. zu

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.09.2003 von der Mitgliederversammlung des Vereins FC Bavaria Werkvolk Burgweinting beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.